

Merkblatt

Eine Steuerermäßigung von fünfzig Prozent kann beantragt werden für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; **(Nachweis ist erforderlich)**
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden.
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden. **(Nachweis ist erforderlich)**
5. einem Hund von Inhaberinnen und Inhabern eines Sozialpasses, mit Ausnahme von Gefahrhunden.

Eine Steuerbefreiung kann beantragt werden für das Halten von:

6. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr
7. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
8. Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen. **(Nachweis ist erforderlich)**
9. Hunden, welche die Prüfung für die Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. **(Nachweis ist erforderlich)**
10. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. **(Nachweis ist erforderlich)**
11. Blindenführhunde
12. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „BI“ (**blind**), „GI“ (**gehörlos**) oder „H“ (**hilflos**) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
13. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Hundesteuersatzung zu versteuern sind, wird weder Steuerermäßigung noch –befreiung gewährt !